

Nach den zur Zeit geltenden gesetzlichen Regelungen ist in der DDR das Untersuchungsorgan für die Durchsuchung verantwortlich (§ 110 Abs. 1 StPO). Die Körper- und Sachdurchsuchung bei Verhafteten kann auch ohne staatsanwaltschaftliche Anordnung und richterliche Bestätigung durch das Untersuchungsorgan durchgeführt werden (§ 109 Abs. 2 StPO). Mit der Durchführung von Durchsuchungshandlungen können im Auftrag des Leiters des Untersuchungsorgans auch andere politisch-operative Diensteinheiten beauftragt werden, wie zum Beispiel die Diensteinheiten der Linie VIII bei Wohnungsdurchsuchungen und die Diensteinheiten der Linie XIV bei der Körper- und Sachdurchsuchung bei Aufnahme Verhafteter in den Untersuchungshaftvollzug des MfS bzw. auch noch während ihres Vollzuges. Es ist jedoch nach Auffassung der Autoren erforderlich, in einem Gesetz über den Untersuchungshaftvollzug zu regeln, daß der Verhaftete bei der Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt sich der Körperdurchsuchung und seiner mitgeführten Sachen zu unterziehen hat. Es wird dazu folgender Gesetzestext vorgeschlagen:

"Verhaftete sind bei der Aufnahme von Personen gleichen Geschlechts körperlich zu durchsuchen. Mitgeführte Sachen sind ebenfalls zu durchsuchen. Soweit sie ihnen nicht belassen werden können, sind sie in Verwahrung zu nehmen."

Damit wäre für den Untersuchungshaftvollzug eine direkte gesetzliche Grundlage für die Körper- und Sachdurchsuchung gegeben und damit zugleich die eigenständige Verantwortung der Diensteinheiten der Linie XIV für die Körper- und Sachdurchsuchung weiter erhöht. Diese gesetzliche Regelung ist auch deshalb notwendig, da die Körper und Sachdurchsuchung während der Aufnahme und auch danach nicht ausschließlich wie bereits bei der Zielstellung der Durchsuchung begründet wurde, zum Zwecke des Auffindens von Beweismitteln erfolgt und somit auch über die Ziele der Durchsuchung gemäß § 108 StPO hinausgeht.

Eine weitere mit der Aufnahme zu lösende Aufgabe ist die genaue Registrierung, Kennzeichnung und sichere Verwahrung der von Verhafteten mitgeführten Sachen, Gegenstände und Zahlungsmittel, die in ihrer Gesamtheit - soweit sie den Verhafteten nicht wieder zurückge-